

(2) Alle den Prüfmaßnahmen des DAMW unterliegenden Betriebe haben gemäß § 6 der Verordnung vom 16. Februar 1950 die vom DAMW für den Prüfzweck angeforderten Proben weisungsgemäß und unentgeltlich sowie kostenfrei zur Verfügung zu stellen und zurückzunehmen.

(3) Für Beschädigungen oder Verluste der Prüfstücke kann die prüfende Dienststelle nur verantwortlich gemacht werden, wenn diese bei ihr durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind;

§ 4

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Handlung.

(2) Die Gebühren sind am Tage der Zustellung der Gebühren- und Auslagenrechnung fällig. Bei Zustellung durch die Post gilt als Zustellungstag der dritte Werktag nach Aufgabe zur Post (Tag des Poststempels).

(3) Nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren und sonstige Nebenkosten können im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben werden;

§ 5

Für Verwaltungshandlungen in Verbindung mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit des DAMW werden Gebühren nach Maßgabe eines allgemeinen Gebührentarifes* erhoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

§ 7

Der Präsident des DAMW erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die für die Durchführung der Gebührenordnung erforderlichen Verfügungen.

Berlin, den 29. November 1955

Staatliche Plankommission
I. V.: Prof. Dipl.-Ing. S t a n e k
Mitglied der Staatlichen Plankommission

* Der Gebührentarif wird den interessierten Stellen vom DAMW auf Anforderung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren.

— Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei,
Strickerei und Konfektion —

Vom 2. Dezember 1955

§ 1

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften die in der Anlage veröffentlichten Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren — Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei, Strickerei und Konfektion — erlassen.

§ 2

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die ab 1. Januar 1956 zu erfüllen sind. Für Verträge, die eine Lieferung von

modellbedingter Großkonfektion zum Inhalt haben, gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen ab 16. November 1955.

Berlin, den 2. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Textilwaren
— Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei,
Strickerei und Konfektion —

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Lieferbedingungen gelten neben den Vorschriften der Verordnung vom 6., Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems und deren Durchführungsbestimmungen für alle Vertragsverhältnisse über Warenlieferungen zwischen den Herstellerwerken und den zum Vertragsabschluß verpflichteten Bestellern im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, soweit sie die Lieferung von Waren innerhalb der Erzeugnisgruppen textile Stoffe, Trikotagen und Konfektion zum Inhalt haben.

§ 2

Liefervertrag

(1) Dem Vertragsverhältnis ist unter Bezugnahme auf diese Lieferbedingungen ein Liefervertrag zugrunde zu legen, in dem Menge, Artikel, Dessin, Farbeinteilung, prozentuale Materialzusammensetzung, Qualität (insbesondere Güteklasse), Breite, Größe und die Liefertermine festzulegen sind. Bei Arbeitsschutzkleidung und -mittein sind die verbindlichen DIN-Vorschriften, TGL oder Herstellungsrichtlinien zu vereinbaren.

Der Liefervertrag hat außerdem Vereinbarungen über die Preise zu enthalten. Die endgültigen Werkabgabepreise dürfen von den vereinbarten Preisen bis zu 5 %/o, bei Konfektionserzeugnissen bis zu 6 %/o nach oben und unten abweichen. Höhere Abweichungen bedürfen der Vertragsänderung. Bei Arbeitsschutzkleidung und -mittein sind Festpreise zu vereinbaren; Abweichungen davon bedürfen der Vertragsänderung.

(2) Die dem Vertragsabschluß zugrundeliegenden Muster und ihre technischen Daten für die zu liefern den Waren sind Bestandteil des Vertrages. Die Vertragspartner haben das Recht, die Muster zu Vergleichszwecken zu plombieren oder zu siegeln. Die plombierten oder gesiegelten Muster sind im Herstellerwerk längstens auf die Dauer von zwei Monaten nach Endauslieferung des Vertragsgegenstandes aufzubewahren.

(3) Der Vertragsabschluß mit dem Großhandelskontor für Textilwaren, dem konsumgenossenschaftlichen Großhandel, den HO-Warenhäusern und der Konfektion erfolgt auf Verkaufshandlungen.